

1356

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher  
Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser  
der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.04.2006  
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **27.04.2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungsanlage) erhebt die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin - im Folgenden nur Gemeinde genannt - zur Deckung der hierdurch entstehenden Kosten Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung verfügen oder in diese entwässern.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Für die Träger der Baulast an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gilt § 23 Abs. 5 BbgStrG.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Den Wechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Erhebungszeitraum / Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31. Dezember des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück betriebsfertig angeschlossen wird, folgt.

2 Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.04.2006

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Anlage folgt.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Anlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

#### **§ 4 Entstehung / Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid mit dem Bescheid über Grundbesitzangaben festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Für vergangene Zeiträume sind die Niederschlagswassergebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.
- (4) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.
- (5) Abweichend vom Abs. 3 kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

#### **§ 5 Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die an die öffentliche Einrichtung angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche des Grundstücks, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird. Die zu erhebende Niederschlagswassergebühr wird berechnet aus der Multiplikation der Grundstücksfläche nach Satz 1 mit dem Gebührensatz.
- (2) Als befestigte Grundstücksfläche gilt eine Fläche, die betoniert, asphaltiert, gepflastert oder mit sonstigen Materialien befestigt oder sonst bebaut ist. Hierzu zählt auch ein Platten- und Pflasterbelag, der wegen vorhandener durchlässiger Platten- und Pflasterzwischenräume das Eindringen von Wasser in das Erdreich nicht vollständig ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Aufforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Ändert sich die Größe des Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach

3 Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 27.04.2006

dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,75 € pro m<sup>2</sup> der nach Absatz 1 bis 4 maßgeblichen Fläche.

### **§ 6 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang der Gemeinde und ihren Beauftragten zu helfen.

### **§ 7 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 den Wechsel des Eigentums- oder der Nutzung nicht fristgemäß oder nicht schriftlich mitteilt,
  2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Berechnung der Gebühren nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  3. entgegen § 2 Abs. 3 den Beauftragten der Gemeinde nicht das Betreten des Grundstückes gestattet,
  4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  6. entgegen § 6 Abs. 2 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet und
  7. entgegen § 6 Abs. 2 in dem erforderlichen Umfang nicht hilft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 05.05.2006

gez. André Schaller  
Bürgermeister